Aufgrund der neuen Entscheidung des BGH ist die Übersichtstabelle von RiAG Ulf Börstinghaus in GE 2006, 899 wie folgt zu aktualisieren:

<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="3"></th><th colspan="3">Individualvertraglicher Kündigungsausschluß</th><th colspan="4">Formularvertraglicher Kündigungsausschluß</th></tr>
<tr><th rowspan="2">bis vier Jahre</th><th colspan="2">über vier Jahre</th><th colspan="2">bis vier Jahre</th><th colspan="2">über vier Jahre</th></tr>
<tr><th>ohne Staffelmiete</th><th>mit Staffelmiete</th><th>ohne Staffelmiete</th><th>mit Staffelmiete</th><th>ohne Staffelmiete</th><th>mit Staffelmiete</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Verzicht gilt</td><td rowspan="2">wechselseitig</td><td rowspan="2">mit und ohne Staffelmiete wirksam</td><td rowspan="2">grundsätzlich möglich</td><td rowspan="2">Nur der über vier Jahre dauernde Verzicht ist unwirksam.</td><td rowspan="2">Ist zulässig, wenn nur die ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist.</td><td rowspan="2">Ist zulässig, wenn nur die ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist.</td><td rowspan="3">ist insgesamt von Anfang an unwirksam</td><td>Vereinbarung bis 8/2001 getroffen
Nur der über vier Jahre dauernde Verzicht war unwirksam.</td></tr>
<tr><td>Vereinbarung ab 1.9.2001 getroffen
Die Vereinbarung ist insgesamt unwirksam.</td></tr>
<tr><td>einseitig</td><td>mit und ohne Staffelmiete wirksam</td><td>grundsätzlich möglich</td><td>Nur der über vier Jahre dauernde Verzicht ist unwirksam, sonst wirksam.</td><td>unwirksam</td><td>nach BGH möglich (zweifelhaft)</td><td colspan="2">unwirksam</td></tr>
</table>